

Aktenzeichen: 6 ABR 18/82

Bundesarbeitsgerichts 6. Senat Beschluß vom 17. Februar 1983
- 6 ABR 18/82 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 18. Februar 1981
Kaiserslautern - BV 2/81 -
Zweigstelle Pirmasens

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 3. Dezember 1981
Rheinland-Pfalz - 5 Ta BV 5/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Zustellungen an Rechtssekretäre

Gesetz:

ZPO §§ 212 a, 209; ArbGG 1979 § 80 Abs. 2,
§ 50 Abs. 1 und 2, § 11

Leitsätze:

1. Die vereinfachte Zustellung nach § 212 a ZPO ist im Beschlußverfahren auch gegenüber den nach § 11 ArbGG zur Prozeßvertretung zugelassenen Vertretern von Gewerkschaften möglich.
2. Die Zustellung kann auch durch Verwendung eines Gerichtsfachs bewirkt werden. Hierfür bedarf es einer Vereinbarung der Gerichtsverwaltung mit dem Rechtsschutzsekretär, an den zugestellt werden soll.



6 ABR 18/82

5 Ta BV 5/81 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
17. Februar 1983

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 17. Februar 1983 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hollmann und Dr. Hoffmann beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners
wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1981 - 5 Ta BV
5/81 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragstellerinnen haben mit dem von ihnen eingeleiteten Beschlußverfahren beantragt festzustellen, daß sie selbständige Betriebe im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind. Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag der Antragstellerinnen mit Beschluß vom 18. Februar 1981 stattgegeben. Aufgrund der Verfügung des Vorsitzenden vom gleichen Tag, die Beschlußausfertigungen an die Beteiligten mit Empfangsbekanntnis zuzustellen, ist am 26. Februar 1981 dementsprechend der damaligen Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerinnen die Beschlußausfertigung mit der Post übersandt und die für den Antragsgegner bestimmte Beschlußausfertigung in einem Dienstzimmer des Arbeitsgerichts abgelegt worden, in dem die für die Rechtssekretäre des DGB bestimmte Post gelagert und von diesen in bestimmten zeitlichen Abständen während der Dienstzeiten des Arbeitsgerichts abgeholt wird.

Die Art der Ablage ist unter den Beteiligten streitig. Nach dem Vortrag der Antragstellerinnen handelt es sich um ein "Fach" bzw. um ein "eingerichtetes Postfach". Der Antragsgegner hat sie als einen Platz auf einem Aktenbock bezeichnet, auf dem auch Akten und Ablagen des Arbeitsgerichts deponiert seien. Von ihm nehme der Rechtssekretär des DGB bei Anwesenheit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

beim Gericht die für ihn bestimmte Gerichtspost mit. Ein Fach sei mit Einverständnis des Rechtssekretärs des DGB nicht eingerichtet worden.

Die für die Antragstellerinnen bestimmten Beschlußausfertigungen hat deren Verfahrensbevollmächtigte am 27. Februar 1981 erhalten und dies auf dem Empfangsbekenntnis durch Datumsangabe und Unterschrift bestätigt. Der Verfahrensbevollmächtigte des inzwischen nicht mehr am Verfahren beteiligten Wahlvorstands hat am 5. März 1981 auch die für den Antragsgegner bestimmte Beschlußausfertigung aus dem "Fach" beim Arbeitsgericht entnommen und den Empfang mit diesem Datum und seiner Unterschrift auf dem Empfangsbekenntnis bestätigt.

Der Antragsgegner hat durch Schriftsatz vom 6. April 1981 (einem Montag), der beim Landesarbeitsgericht am gleichen Tag eingegangen ist, gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Beschwerde eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde als unzulässig verworfen mit der Begründung, die Zustellung an den Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners sei nicht erst am 5. März 1981 sondern schon früher bewirkt worden.

Hiergegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, mit der er in erster Linie geltend macht, die Beschlußausfertigung sei am 5. März 1981 zugestellt. Die Antragstellerinnen bitten, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht die Zulässigkeit der Beschwerde des Antragsgegners verneint. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts kann nicht vor dem 5. März 1981 von einer Zustellung des arbeitsgerichtlichen Beschlusses ausgegangen werden. Damit ist die Beschwerde fristgemäß eingelegt worden.



- 4 -

1. Das Landesarbeitsgericht hat ohne weiteres die Zustellung nach § 212 a ZPO gegenüber dem Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners für zulässig erachtet. Darin ist ihm insoweit beizutreten, als das Zustellungsverfahren nach § 212 a ZPO aufgrund § 80 Abs. 2 und § 50 Abs. 2 ArbGG grundsätzlich auch gegenüber den nach § 11 ArbGG zur Prozeßvertretung zugelassenen Vertretern von Gewerkschaften möglich ist (vgl. BAG Urteil vom 31. März 1971 - 6 AZR 200/70 -, AP Nr. 10 zu § 23 a BAT). Diese sind nach § 11 ArbGG zwar nur zur Vertretung einer Partei befugt, wenn diese Mitglied der betreffenden Gewerkschaft ist. Das trifft für den Antragsgegner als betriebsverfassungsrechtliches Organ nicht zu. Dennoch hat das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung (vgl. BAG 1, 196, 200; BAG vom 8. Dezember 1970 - 1 ABR 23/70 -, AP Nr. 21 zu § 76 BetrVG; vgl. aber demgegenüber BAG 27, 147 ff.) die Vertretungsmöglichkeit des Betriebsrats durch Gewerkschaftssekretäre für den Fall bejaht, daß auch nur ein Mitglied des Betriebsrats der Organisation angehört, dessen Organisationsvertreter bei entsprechender Vollmacht des Betriebsrats diesen vor dem Arbeitsgericht vertreten soll (ebenso Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 11 Rz 15). Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

2. Nicht zugestimmt werden kann dem Landesarbeitsgericht dagegen darin, daß die Zustellung der für den Antragsgegner bestimmten Beschlufausfertigung entgegen dem im Empfangsbekennnis des Verfahrensbevollmächtigten des inzwischen nicht mehr am Verfahren beteiligten Wahlvorstands genannten Zustellungsdatum vor dem 5. März 1981 bewirkt sei. Ein Empfangsbekennnis, das vom damaligen Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners unterzeichnet worden wäre, existiert nicht, vielmehr hat der Verfahrensbevollmächtigte des Wahlvorstands auch das Empfangsbekennnis für die für den Antragsgegner bestimmte Beschlufausfertigung unter dem 5. März 1981 unterschrieben. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob diese Unterschrift auch mit Wirkung für den Antragsgegner vorgenommen worden ist, wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat, da

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

auch bei Zugrundelegung dieser Auffassung die Zustellung nicht vor dem 5. März 1981 vollzogen ist. Zwar ist der Gegenbeweis gegenüber einem in einem Empfangsbekenntnis nach § 212 a ZPO genannten Zustellungsdatum zulässig, er ist jedoch entgegen den Erwägungen des Landesarbeitsgerichts trotz der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme nicht geführt, so daß davon auszugehen ist, daß die am 6. April 1981 beim Landesarbeitsgericht eingegangene Beschwerde rechtzeitig eingelegt ist.

- a) Das Landesarbeitsgericht ist für die Beurteilung der Zustellung der Beschlufausfertigung des Arbeitsgerichts davon ausgegangen, daß für die Rechtssekretäre des DGB im Gebäude des Arbeitsgerichts ein Fach eingerichtet worden sei. Durch die Einlegung der für den Antragsgegner bestimmten Beschlufausfertigung in dieses Fach habe der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners bereits am 27. Februar 1981 an diesem Schriftstück Gewahrsam erlangt. Dieses Fach sei auch tatsächlich durch lange Übung und damit zumindest mit schlüssigem Einverständnis der jeweiligen Prozeßvertreter des DGB unter Ausschluß des Postwegs für die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken verwandt worden. Schließlich habe der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners vor dem 5. März 1981 durch die Telefonate des Vorsitzenden der Kammer des Arbeitsgerichts mit diesem oder dem Büro des DGB auch unmittelbar Kenntnis darüber erhalten, daß der Beschluß bereitliege. Spätestens zu diesem Zeitpunkt habe der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners auch den grundsätzlichen Willen gehabt, den Beschluß als zugestellt anzunehmen. Damit komme es auf die Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses am 5. März 1981 nicht mehr an.
- b) Diesen Erwägungen des Landesarbeitsgerichts folgt der erkennende Senat nicht.

Durch die Einlegung der Beschlufausfertigung in das im Arbeitsgericht eingerichtete "Fach" konnte nämlich ent-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

gegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts die Zustellung gegenüber dem Antragsgegner nicht bewirkt werden.

Die Zustellung von Beschlüssen im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren obliegt nach § 80 Abs. 2, § 50 Abs. 1 ArbGG den Arbeitsgerichten von Amts wegen. Hierzu stellt die nach § 212 a ZPO auch im Beschlußverfahren mögliche Zustellung unter Verwendung von Empfangsbekanntnissen der Zustellungsempfänger keine Ausnahme dar. Insbesondere werden durch diese Art der Zustellung nicht die Voraussetzungen für den maßgeblichen Ort der Zustellung geändert (vgl. dazu §§ 180 ff. ZPO), sondern das Verfahren nach § 212 a ZPO erleichtert lediglich den Nachweis einer Zustellung durch Verwendung eines Empfangsbekanntnisses anstelle der an sich erforderlichen Zustellungsurkunde.

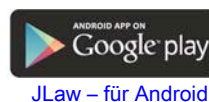
Die Zustellung von Schriftstücken durch das Gericht kann über die nach § 212 a ZPO gegebene Möglichkeit hinaus durch Verwendung eines Zustellungsfachs bei Gericht weiter vereinfacht werden. Die vom Landesarbeitsgericht hierzu angestellten Überlegungen sind jedoch nicht zutreffend.

Denkbar ist, daß die Zustellung bereits durch Einlegen des zustellungsbedürftigen Schriftstücks in ein solches Fach eingeleitet wird, wenn der Zustellungsempfänger bereits zu diesem Zeitpunkt eine ausschließliche Zugriffsmöglichkeit ("Gewahrsam") an dem betreffenden Schriftstück erwirbt, so daß es nur noch auf die Kenntnisaufnahme des Empfängers von der Existenz dieses Schriftstücks ankommt. Hiervon ist das Landesarbeitsgericht ausgegangen. Es hat dabei aber übersehen, daß ein solcher "Gewahrsam" nur durch die persönliche Mitwirkung des Zustellungsempfängers begründet werden kann, also dessen ausdrückliche Erklärung voraussetzt. Eine solche Erklärung hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, sie ist auch nicht da-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

durch ersetzbar, daß "durch lange Übung und damit zumindest mit schlüssigem Einverständnis der jeweiligen Prozeßvertreter des DGB" dieses Fach für die Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken verwendet worden ist. Dadurch, daß jeweils die Post regelmäßig an einer bestimmten Stelle abgelegt und abgeholt wird, kann der vom Landesarbeitsgericht angenommene "Gewahrsam" nicht begründet werden, so daß aus dem schlüssigen Einverständnis "der jeweiligen Prozeßvertreter des DGB" keine Folgerungen gezogen werden können. Mit Rücksicht auf § 50 Abs. 2 ArbGG hätte es im übrigen einer Vereinbarung mit jedem einzelnen Rechtssekretär (§ 11 Abs. 1 S. 3 ArbGG) bedurft.

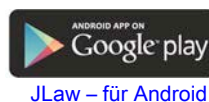
Das Landesarbeitsgericht hat auch nicht berücksichtigt, daß die von ihm angezogenen Entscheidungen insgesamt von einem anderen Sachverhalt ausgehen, nämlich von Zustellungen gegenüber Rechtsanwälten, die Zustellungsfächer bei Gericht unterhalten, hierfür also entsprechende Abreden mit den Gerichtsverwaltungen getroffen haben (vgl. die vom Landesarbeitsgericht zitierten Entscheidungen, insbesondere RG vom 25. Mai 1936, JW 1936, 2404; RGZ 156, 385; HansOLG Hamburg vom 30. Oktober 1958, MDR 1959, 307; zu diesen Entscheidungen kritisch bereits LAG Hamm vom 21. Februar 1968, NJW 1968, 1981; vgl. weiter BGH Urteil vom 31. Mai 1979, NJW 1979, 2566). Der Bundesgerichtshof hatte - soweit ersichtlich - bisher keine Veranlassung, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob an den in ein Anwaltsfach eingelegten Schriftstücken für den Anwalt "Gewahrsam" entsteht. Die auch vom Landesarbeitsgericht angegebene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 3. November 1970 (- 1 AZR 206/70 -, AP Nr. 3 zu § 212 a ZPO) beschäftigt sich nur damit, wann bei Vorlage im Anwaltsbüro die Zustellung als bewirkt anzusehen ist.

In den vom Landesarbeitsgericht angezogenen Entscheidungen handelte es sich im übrigen nicht um beliebige Ab-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

lagen oder Fächer, sondern um ein "Schranksfach" (RGZ 156, 386) bzw. einen "Briefkasten" (HansOLG Hamburg, MDR 1959, 307). Demzufolge ist z.B. Hartmann in Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 212 a ZPO Anm. 2) der Auffassung, daß der Anwalt nur dann "Gewahrsam" habe, wenn er an dem Fach ähnlich einem Postschließfach die alleinige tatsächliche Gewalt besitze (vgl. dazu auch Stephan in Zöller, ZPO, 13. Aufl., § 198 Anm. III) 2)). Um ein solches Fach handelte es sich bei der vom Arbeitsgericht hier geschaffenen Ablagemöglichkeit unstreitig nicht. Damit ist ein Gewahrsam für den Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners nicht begründet worden.

c) Daß im übrigen die Rechtssekretäre des DGB übereinkunftsgemäß die jeweilige Gerichtspost bei Gericht abgeholt haben, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Eine solche Handhabung kann nur bedeuten, daß die Übermittlung dieser Schriftstücke, die an sich von der Geschäftsstelle des Gerichts durch die Post oder auf andere Weise zu bewirken ist, von den Empfängern selbst übernommen wird, diese also insoweit Botentätigkeit übernehmen (vgl. auch dazu BGH NJW 1979, 2566 mit Nachweisen). Daraus ergibt sich aber nicht, daß etwa bereits während der Dauer der Ablage bei Gericht der Wille der Empfänger vorhanden wäre, zustellungsbedürftige Schriftstücke als zugestellt anzunehmen.

d) Unter diesen Umständen können auch die Telefongespräche, die vom Kammervorsitzenden des Arbeitsgerichts mit einem der Verfahrensbevollmächtigten oder dem Büro des DGB geführt worden sind - abgesehen davon, daß dieser für die Bewirkung der Zustellung nicht zuständig, sondern dies allein Aufgabe der Geschäftsstelle ist (§ 209 ZPO) - keine Bedeutung für die Zustellung haben. Auch wenn solche Telefongespräche geführt worden sind, kann damit entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

davon ausgegangen werden, der Verfahrensbevollmächtigte des Antragsgegners habe den Willen bekundet, die Beschlußausfertigung als zugestellt gegen sich gelten zu lassen. Tatsachen hierfür sind weder vorgetragen noch vom Landesarbeitsgericht festgestellt. Damit kommt es auf die vom Landesarbeitsgericht veranlaßte Beweisaufnahme insgesamt nicht an.

3. Da Tatsachen oder auch nur Anhaltspunkte für eine Zustellung vor dem 5. März 1981 nicht ersichtlich sind, hätte das Landesarbeitsgericht die Beschwerde des Antragsgegners nicht als verspätet zurückweisen dürfen, sondern in der Sache entscheiden müssen. Da es dies nicht getan hat, mußte auf die Rechtsbeschwerde der Beschluß des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs befindet sich in Urlaub und ist verhindert zu unterschreiben.

Dr. Leinemann

Dr. Auffarth

Dr. Hollmann

Dr. Hoffmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)